

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/74-2019/58
Dokument-Nr.:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.03.2024
Ihr Ansprechpartner: Martin Heeg
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: 069 2714 3927/ 069 2714 5950
E-Mail: martin.heeg@rpda.hessen.de
Datum: 27. März 2025

Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von vorbehandeltem Produktionsabwasser, Kühl- und Regenwasser in den Main

Ihr Antrag vom 28.03.2024 mit aktualisierter Fassung vom August 2024 sowie Ergänzungen vom 24.10.2024 (Anlage 5, Anlage 9), 05.12.2024 (Anlage 10: Fachbeitrag WRRL), 18.12.2024 (Konzept zur Stickstoffreduktion) und 27.02.2025 (Anlage 2 Kataster und Anlage 4 Fremdbabwässer und Reststoffe)

Erlaubnis

1. Gemäß §§ 8, 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird der

CCF Cassella Chemiepark Frankfurt GmbH
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

die bis zum 31. März 2035 befristete Erlaubnis erteilt, in der nachstehend beschriebenen Weise Abwasser sowie Kühl- und Regenwasser über die Kanäle K1 und K8 in den Main einzuleiten. Die Einleitungen erfolgen bei Main-km 45,083 r. U. (K1) und bei Main-km 45,310 r. U. (K8):

- 1.1. Produktionsabwasser gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung aus der biologischen Kläranlage über den Kanal K1. Die Einleitung stammt von den an den jeweiligen Kanal angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betrieben der am Standort tätigen Unternehmen.

Angeschlossene, bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitende Betriebe sind Betriebe, die aufgrund einer Genehmigung nach Gewerberecht oder nach BImSchG

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)- 2 -

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



oder aufgrund eines anderen Rechtes arbeiten, im Abwasserkataster eingetragen sind und Abwasser in einen Kanal einleiten.

- 1.2. Kühl- und Regenwasser über die Einleitestelle K1 aus dem Einzugsbereich des Kanals K1 sowie der daran angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betriebe.
- 1.3. Kühl- und Regenwasser über die Einleitestelle K8 aus dem Einzugsbereich des Kanals K8 sowie der daran angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betriebe.
- 1.4. Abwasser aus Betrieben, die nach Bescheidserteilung errichtet werden oder deren Produktion wesentlich geändert oder erweitert wird, sofern die Beschreibung und Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung im Zusammenhang mit einem behördlichen Verfahren nach BImSchG vorgelegt werden und eine Ergänzung des Abwasserkatasters erfolgt.
- 1.5. Laborabwässer bis zu einer Menge von 5 m³/d, deren Inhaltsstoffe ähnlich den bereits im Gesamtabwasserstrom enthalten Inhaltsstoffen sind und gut eliminiert werden.
- 1.6. Spül- und Reinigungswässer, die im Rahmen von Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallen und in die biologische Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, sofern:
 - a) die Einleitung dieser Abwässer in den dem Regierungspräsidium Darmstadt eingereichten Unterlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dargestellt sind und die Abwässer entsprechend dieser Darstellung behandelt werden oder
 - b) keine wesentliche Änderung der Abwasserbeschaffenheit gegenüber dem Produktionsabwasser sowie keine wesentliche Frachterhöhung (bezogen auf die Tagesfracht) vorliegt und eine der Behandlung des Produktionsabwassers entsprechende Behandlung erfolgt.
- 1.7. Außerhalb des Standorts anfallende Rückstände gemäß Anlage 3 dieses Bescheides.
- 1.8. Grundwasser, das im Rahmen der Bodensanierung am Standort Fechenheim (Bescheid des Regierungspräsidium Darmstadt, Az.: IV/HU-41.5-79g14-412 000) entnommen und in die biologische Abwasserreinigungsanlage geleitet wird.
- 1.9. Grundwasser, das im Rahmen von Grundwasserhaltungsmaßnahmen bei Umschlussarbeiten sowie bei Kanalreparaturarbeiten und sonstigen Bauarbeiten anfällt und über den Bio-Kanal abgeleitet wird, soweit die Wassermenge der jeweiligen Grundwasserhaltung 1.000 m³ nicht übersteigt und durch diese Einleitung die Funktion der biologischen Abwasserreinigungsanlage, insbesondere die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte, nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 1.10. Infolge von Betriebsstörungen ausgetretene und aufgefangene Leckagen dürfen grundsätzlich nur mit der (ggf. telefonischen) Zustimmung der oberen Wasserbehörde über den Abwasserpfad abgeleitet werden. Eine vorherige Zustimmung der oberen Wasserbehörde ist nicht notwendig, wenn die Unternehmerin nach

eigenverantwortlicher Prüfung diese Ableitung als die umweltverträglichste Lösung ansieht und dabei nachfolgende Randbedingungen eingehalten sind:

- a) Eine Wiederverwertung der Leckage-Mengen ist nicht sinnvoll.
- b) Die Entsorgung über den Abfallpfad wurde geprüft und im Hinblick auf eine umweltverträglichere Entsorgung gegenüber dem Abwasserpfad abgewogen; die Erwägungen, die zur Entscheidung für den Abwasserpfad führten, müssen dokumentiert werden.
- c) Eine Schädigung der Abwasserbehandlungsanlagen und des Mains durch die eingeleiteten Leckage-Mengen muss ausgeschlossen sein.
- d) Durch die Ableitung der Leckage-Mengen darf keine Überschreitung der Einleitegrenzwerte zu befürchten sein.
- e) Die aufgefangene Leckage muss sicher bestimmbar sein und darf am Ort des Anfalles folgende Menge nicht überschreiten:

bei allg. wassergefährdenden Stoffen	1 m ³
bei WGK 1-Stoffen	1 m ³
bei WGK 2-Stoffen	0,5 m ³
bei WGK 3-Stoffen	0,1 m ³

Bei der Einleitung dürfen nach Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage folgende Mengen (Frachten) nicht überschritten werden:

bei allg. wassergefährdenden Stoffen	100 l
bei WGK 1-Stoffen	100 l
bei WGK 2-Stoffen	10 l
bei WGK 3-Stoffen	1 l

Gegebenenfalls ist die Mischungsregel der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen anzuwenden.

- f) Die über den Abwasserpfad abgeleiteten Leckagen sind im Betriebstagebuch zu vermerken und im Jahresbericht - unter Beachtung der o.a. Randbedingungen - darzustellen. Meldepflichten nach Umweltschadensgesetz oder § 24 AwSV bleiben davon unberührt.
- 1.11. Abschlammwasser gemäß Anhang 31 der AbwasserVO aus dem Betrieb von Kühltürmen und Kühlkreisläufen, das in die biologische Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird.
 - 1.12. Die Einleitung von Abwasser, Kühl- und Regenwasser darf lediglich nach Maßgabe dieses Erlaubnisbescheides erfolgen.
 - 1.13. Die Einleiteerlaubnis umfasst nicht die Einleitung von:
 - Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht,

- löschschaumhaltigem Wasser, das bei Löschübungen (auch bei solchen, die mit anderen Wehren abgehalten werden) anfällt,
 - Abwasser aus Betrieben, die nach Bescheidserteilung errichtet werden oder deren Produktion wesentlich geändert oder erweitert wurden und die nicht in einem Verfahren nach BImSchG oder Wasserrecht anerkannt wurden.
- 1.14. Die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Mainwasserentnahme über den Eindicker der biologischen Abwasserreinigungsanlage, sofern keine direkte Einleitung in den Main gemäß der Einleiteerlaubnis vom 07.09.1995 (Az. V38 A (11810)-C) möglich ist.

2. Unterlagen

Der Erlaubnis liegt der Antrag vom 28.03.2024 zugrunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Erlaubnisbescheides. Im Einzelnen sind dies in der jeweils aktuellen Fassung:

- a) Erläuterungsbericht vom 28.03.2024 überarbeitet im August 2024 (31 Seiten), einschließlich Messprogramm zur Eigenkontrolle und Anlagenverzeichnis
- b) Anlage 1: Anlagenschema BARA
- c) Anlage 2: Abwasserkataster (Stand Februar 2025)
- d) Anlage 3: Bilanzierungen der Gehalte an TOC, CSB und AOX vom August 2024
- e) Anlage 3.1: Nachweis Elimination TOC der Teilströme vom August 2024
- f) Anlage 4: Aufstellung der außerhalb des Standorts anfallenden Rückstände vom 27.02.2025
- g) Anlage 5: Pläne der Kanaleinzugsflächen vom 18.10.2024
- h) Anlage 6: Kanalsystem K1, Auslass in den Main Zeichnungs-Nr. 1028231 vom 17.11.2023
- i) Anlage 7: Kanalsystem K8, Auslass in den Main Zeichnungs-Nr. 1028232, Zeichnungs-Nr. 1028232 vom 17.11.2023
- j) Anlage 8: Lage- und Bestandsplan Stand 2018
- k) Anlage 9: Nachweis gemäß DWA Merkblatt M 153
- l) Anlage 10: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom Dezember 2024
- m) Anlage 10.1: Analysewerte Mainwasserentnahme 2023 als Anlage zum Fachbeitrag
- n) Anlage 11: Sicherheitsdatenblätter der in der BARA und in den Kraftwerken und Kühltürmen eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffe
- o) Anlage 12: Tox-Bewertung Rohstoffe gemäß Buchstabe B Abs. 1 Nr. 4 Anhang 22 vom August 2024
- p) Konzept vom 18.12.2024 zur Reduktion von Stickstoff

3. Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

3.1. Grenzwerte für den Ablauf der biologischen Abwasserreinigungsanlage in den K1

Bei der Einleitung sind ab dem 01.04.2025 die nachfolgenden Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Konzentration	Fracht
Abwassermenge ¹⁾		10.000 m³/d
pH-Wert	5,5 – 8,5	
TOC ²⁾	90 mg/l	35 kg/2h
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ²⁾	270 mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _{EI}	2	
Giftigkeit gegenüber Daphnien G _D	8	
Giftigkeit gegenüber Algen G _A	16	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G _L	32	
Erbgutveränderndes Potential G _M (umu-Test) ³⁾	1,5	
BSB ₅	20 mg/l	
AOX ²⁾	1,5 mg/l	0,5 kg/2h
Stickstoff _{ges} (als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff)	50 mg/l	
Ammonium-N	25 mg/l	
Phosphor	1,5 mg/l	
Chlorid	2.000 mg/l	
Sulfat	3.000 mg/l	
■	■	
■	■	
■	■	
■	■	
■	■	

1. Höchstwert (die sog. 4-aus 5-Regel gilt hier nicht) bezogen auf Trockenwetter. Eine Überschreitung der Wassermenge ist unbeachtlich, soweit diese durch Umschaltung eines verunreinigten Kühlwasserstromes auf die BARA wegen einer Verunreinigung hervorgerufen wird. Die Umschaltung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
2. Dieser Wert entspricht hinsichtlich der Bilanzierung den Anforderungen des Anhangs 22.
3. Ein Messwert zu erbgutveränderndem Potential GM > 1,5 im Gesamtabwasser bei Einleitung in das Gewässer entspricht nur dann nicht der Anforderung des Anhangs 22, wenn Einleitungen aus Anlagen, die nach Inkrafttreten des novellierten Anhangs 22 zur Abwasserverordnung zum 01.01.1999 in Betrieb gegangen sind, hierzu beitragen.
4. Überwachung erfolgt in der Stichprobe.

Für die Überwachung der einzuhaltenden Überwachungswerte ist die Konzentration der einzelnen Parameter in der 2-Stunden-Mischprobe zu messen. In begründeten Ausnahmefällen können die Probenahmen mittels einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Abweichend davon erfolgt bei den in der Tabelle mit Fußnote 4 gekennzeichneten Parametern die Bestimmung in der Stichprobe.

Die Überwachung der einzuhaltenden Gesamtfracht der jeweiligen Stoffe ergibt sich aus einer Multiplikation der gemessenen Konzentration mit dem Volumen des Abwasserstroms in zwei Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert.

3.2. Emissionsgrenzwerte

Die in Teil C Absatz 3 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 des Anhang 22 der AbwV genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV und sind direkt einzuhalten. Die Parameter nach den Absätzen 4 und 5 sind nach Teil H Absatz 1 Anhang 22 der AbwV zu messen.

3.3. Grenzwerte für die K+R-Kanäle

Für die Einleitung aus dem K1 (am Messpunkt vor der Einleitung aus der biologischen Abwasserreinigungsanlage) und dem K8 sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	K1	K8
Abwassermenge ¹⁾	40.000 m ³ /d	40.000 m ³ /d
pH-Wert	6 – 9	6 – 9
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ²⁾	20 mg/l	20 mg/l
AOX ³⁾	0,15 mg/l	0,15 mg/l
Chlorid	80 mg/l	80 mg/l
Sulfat	130 mg/l	130 mg/l

Bei den Parametern Stickstoff (Summe $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_3\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$) und Phosphor_{ges.} darf der Bereich der Vorbelastung nicht überschritten werden.

1. Höchstwerte bei Trockenwetter; die gesamte Wassermenge von K1 und K8 darf bei Trockenwetter 75.000 m³/d nicht übersteigen.
2. Der CSB-Wert gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in mg/l, diesen Wert nicht überschreitet (siehe § 6 Abs. 3 AbwV).
3. Überwachung erfolgt in der Stichprobe.

3.4. Zusätzliche Anforderungen an die Kühlwassereinleitung

3.4.1. Anforderungen an die Betriebsstoffe

- 3.4.1.1. Das Kühlwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend Nr. 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung erreichen.
- 3.4.1.2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.
- 3.4.1.3. Die Anforderungen der Absätze 3.4.1.1 und 3.4.1.2 gelten als eingehalten, wenn die genannten Stoffe nicht eingesetzt werden, alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe weder in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind noch unter Betriebsbedingungen entstehen können.

3.4.2. Anforderungen an das Abwasser nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung oder aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Stoffen gelten am Ort des Anfalls folgende Überwachungswerte in der Stichprobe:

3.4.2.1. Abwasser aus der Frischwasserkühlung im Durchlauf oder Ablauf

Parameter	Konzentration
AOX	0,15 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidanten (angegeben als Chlor)	0,2 mg/l

3.4.2.2. Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen

Parameter	Konzentration
AOX	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidanten (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3.5. Betrieb der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).

3.6. Hinweise für die Einhaltung der Überwachungswerte

- 3.6.1. Die Grenzwerte gelten unabhängig von der Vorlast und für jedes Wetter. Die Überschreitung eines Überwachungswertes ist soweit unbeachtlich, als sie fachlich nachvollziehbar durch eine über die durchschnittliche Vorbelastung des Mains hinausgehende Vorlast verursacht wurde.
- 3.6.2. Die Werte werden aus der nicht sedimentierten 2-h-Mischprobe bestimmt soweit in den Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4.2 nichts anderes bestimmt ist. Für die Analyseverfahren wird auf die Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Im Übrigen sind Grundlage der Bestimmung die jeweiligen DIN-Vorschriften bzw. die Vorschriften nach den DEV in der neuesten gültigen Fassung bzw. das vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie herausgegebene Verzeichnis über die jeweils geltenden Messverfahren. Bei der Einführung neuer Analysevorschriften sind die Abweichungen zu den bislang angewandten Verfahren zu prüfen und nötigenfalls die Überwachungswerte neu festzulegen. Falls für einzelne der im Bescheid aufgeführten Parameter bisher noch kein ausreichend verbindliches Analyseverfahren vorliegt, hat die Unternehmerin das für die Eigenkontrolle herangezogene Verfahren ausführlich zu beschreiben sowie Verfahrenskenndaten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu zählen besonders die Angaben zur Probenvorbereitung, zur Probenvorbehandlung, zur Trennung der Substanzen, zur Detektion, zur Identifizierung, zur Quantifizierung (Vorgehensweise bei der Kalibrierung), zur analytischen Qualitätssicherung, zur Verfahrensstandardabweichung, zur

Bestimmungsgrenze, zum Arbeitsbereich, sowie weitere Maßnahmen gegen und Erkenntnisse über Störeinflüsse in der speziellen Matrix.

- 3.6.3. Die unter den Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4.2 bestimmten Werte sind einzuhalten. Der Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Die Grenzwerte für die Wassermenge und den pH-Wert sind immer einzuhalten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- 3.6.4. Im Fall einer Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte hat die Unternehmerin zu ermitteln, auf welche Ursachen die Grenzwertüberschreitung zurückzuführen sind und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen Grenzwertüberschreitungen künftig, wenn möglich, zu vermeiden sind. Hierüber hat sie der oberen Wasserbehörde einen Bericht vorzulegen und darzulegen, welche Maßnahmen sie in welchem Zeitraum vorzunehmen beabsichtigt.
- 3.6.5. Das Abwasser wird bis zu zwölfmal im Jahr durch eine staatliche Untersuchungsstelle (obere Wasserbehörde) auf Kosten der Unternehmerin untersucht. Der Untersuchungsumfang umfasst mindestens die begrenzten Parameter des Bescheides; darüber hinaus können alle in der Eigenkontrolle aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Kosten werden der Unternehmerin direkt von der untersuchenden Stelle in Rechnung gestellt.

3.7. Wärmereglement

- 3.7.1. Der Main darf - völlige Durchmischung vorausgesetzt - durch die Kühl- und Regenwassereinleitungen aus den Kanälen K1 und K8 rechnerisch um nicht mehr als $\Delta T (\text{Main}) = 0,35 \text{ K}$ aufgewärmt werden.
- 3.7.2. Die Temperatur des einzuleitenden Kühl- und Regenwassers aus den beiden Kanälen darf gegenüber der Wassertemperatur des Mains im gleitenden 6-Stunden-Mittel jeweils den Wert $\Delta T = 15 \text{ K}$ nicht überschreiten.
- 3.7.3. Das einzuleitende aufgewärmte Abwasser jedes Kanals darf im gleitenden 6-Stunden-Mittel nicht wärmer als $T_{\text{Eint}} = 30^\circ\text{C}$ sein.
- 3.7.4. Die rechnerisch ermittelte Mischtemperatur des Mains darf nach der Einleitung des Kühl- und Regenwassers den Wert $T_{\text{Main}} = 25^\circ\text{C}$ grundsätzlich nicht überschreiten.
- 3.7.5. Die zulässige Abwärmemenge (W_{Emax}), die aus den Kanälen K1 und K8 an den Main abgegeben wird, darf den Wert
 $W_{\text{Emax}} = 199,08 \times 10^6 \text{ kJ/h} (= 55,3 \text{ MJ/s})$
nicht überschreiten.
- 3.7.6. Das Wärmereglement ist auf eine Maintemperatur von 25°C anzupassen. Hierzu sind Sonderregelungen ab 25°C im Sommer (April – November) bzw. 10°C im Winter (Dezember – März) erforderlich und mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.

- 3.7.7. Bis zum 31.12.2025 ist ein Konzept vorzulegen, in dem Maßnahmen darzustellen sind, die bei Überschreitung der Mainwassertemperatur von 25 °C und höher ergriffen werden können.
- 3.7.8. Bei den Grenzwerten der maximal zulässigen Einleittemperatur und der Kühlwasseraufwärmspanne handelt es sich um gleitende 6-Stunden-Mittelwerte. Als Nachweis im Rahmen der EKVO gelten die Werte als eingehalten, wenn 98% der Stundenmittelwerte eines Kalenderjahres die genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 3.7.9. Die Entnahmemenge, die Gewässertemperatur sowie die Temperatur des einzuleitenden Wassers vor der Einleitung sind kontinuierlich zu überwachen. Die Daten sind dem HLNUG online zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an die Schnittstelle sind mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Dezernat W3 Hydrologie; Hochwasserschutz abzustimmen.
- 3.7.10. Die Abwärmeabgabe der biologischen Abwasserreinigungsanlage (BARA) in den K1 unterliegt dem Wärmereglement nicht und bleibt unberücksichtigt. Es dürfen keine Kühlwasserströme aus der Produktion in die BARA umgeleitet werden; dies gilt nicht für die vereinzelteten Betriebseinheiten mit Mischwasserkanalisation sowie kurzzeitige störungs- und pH-bedingte Umschaltungen.
- 3.7.11. Aufgrund der geänderten Einstufung des Mains (Einstufung in Epipotamal) sowie der geänderten und steigenden Nutzungsansprüche durch Wärme- und Kälteeinleiter ist mittelfristig auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung und Neubewertung der Einleitungen durch die Überarbeitung des Wärmesimulationsmodells für den Main die Änderung des Kontingentes möglich.

3.8. Niederschlagswassereinleitung

- 3.8.1. Die Erlaubnis der Niederschlagswassereinleitung umfasst die Einleitung des Niederschlagswassers von den in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzung. Änderungen bedürfen ggf. der Änderung der Erlaubnis und sind frühzeitig vor der Änderung zur Prüfung der Auswirkungen auf die bestehende Erlaubnis und möglicher weitergehender Anforderungen dem RP Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.
- 3.8.2. Entwässerungsflächen, von denen starke oder kritische Verschmutzungen ausgehen oder ausgehen können, dürfen nur über geeignete Behandlungsanlagen (z.B. Abscheider mit Koaleszenzstufe) in die K+R-Kanäle entwässert werden oder sind an das Bio-Kanal-System anzuschließen.
- 3.8.3. Zur Vermeidung eines stärkeren Schmutzeintrags in den Main sind die an die K+R-Kanäle angeschlossenen befestigten Entwässerungsflächen des Werksgeländes in regelmäßigen Abständen sowie zusätzlich nach lokalen Verunreinigungen zu reinigen.

4. Abwasserabgabe

- 4.1. Im Sinne von § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum AbwAG werden die folgenden abwasserabgaberechtlichen Jahresschmutzwassermengen festgesetzt:

Kläranlage in K1: 1.600.000 m³
Kühlwassermenge K1: 10.500.000 m³
Kühlwassermenge K8: 7.000.000 m³

- 4.2. Die Überschreitung der festgelegten Jahresschmutzwassermenge führt dazu, dass die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid begrenzten Überwachungswerte erhöht wird.

5. Sonstige Auflagen und Hinweise

5.1. TOC- und AOX-Bilanz

Eine jährlich aktualisierte TOC- und AOX-Bilanz mit Ermittlung der zulässigen TOC- und AOX-Soll-Fracht sowie des damit korrespondierenden TOC- und AOX-Überwachungswertes ist jeweils mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.

Eine Anpassung der Überwachungswerte, aufgrund einer gegenüber diesem Bescheid zugrundeliegenden und geänderten TOC- oder AOX-Bilanz, kann auf Antrag der Unternehmerin oder von Amts wegen erfolgen.

5.2. Anzeigepflicht bei wesentlicher Veränderung des Abwasseranfalls

Die Unternehmerin hat wesentliche Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der oberen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wesentlich sind solche Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können (§ 8 EKVO).

Als wesentliche Änderung gilt auch das Einleiten von Grundwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen, wenn die Wassermenge 1.000 m³ übersteigt. Hierbei sind mit der Anzeige eine Analyse auf die Parameter AOX und TOC vorzulegen. Sofern Hinweise vorhanden sind, dass mit einer Kontamination des Grundwassers zu rechnen ist, ist der Parameterkatalog entsprechend zu ergänzen.

5.3. Schutz gegen Auswirkungen von und Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Bränden

5.3.1. Ausrüstung und Betrieb der Sicherungseinrichtungen

- 5.3.1.1. Automatisch betriebene Sicherungseinrichtungen (z. B. Schieber, Klappen, Pumpen) müssen eine von den zugehörigen brandgefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder mit anderen zusätzlichen Vorkehrungen versehen

sein, die die Wiederinbetriebnahme einer ausgefallenen Sicherheitseinrichtung gewährleisten. Schieber, Klappen und Pumpen sind mit einer gesicherten Rückmeldung auszustatten und regelmäßig zu kontrollieren.

5.3.1.2. Im Brand- und Störfall sind der Wasserbehörde folgende Angaben über das zu entsorgende aufgefangene Abwasser vorzulegen:

a) Charakterisierung des Abwassers anhand folgender Summen- und Wirkparameter:

- CSB
- TOC
- pH-Wert
- AOX
- POX
- Dioxine und Furane (im Brandfall)
- Bakterientoxizität
- Einzelstoffe, soweit diese infolge des Stör- oder Brandfalles zu erwarten sind (insbesondere organische Halogene, Zersetzungsprodukte mit Wasser, Schwermetalle).

Diese Angaben sind grundsätzlich **innerhalb von 2 Tagen** vorzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie unverzüglich nachzureichen.

b) Vorschlag zur Entsorgung der aufgefangenen Abwässer mit folgenden Angaben:

- biologische Abbaubarkeit nach CSB- / TOC-Abbautest (mit CSB- / TOC-Abbaukurve) nach DIN EN ISO 9888,
- Möglichkeit der Adsorption an Aktivkohle,
- Möglichkeit der physikalischen Trennung (z.B. Phasentrennung, Filtration),
- Möglichkeit der Fällung / Flockung.

5.3.1.3. Um bei Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Gewässers über die Kühlwasserkanäle zu vermeiden, ist der betroffene Kanaleinlauf umgehend (gegebenenfalls auch prophylaktisch), spätestens jedoch nach Alarmierung durch die installierten Überwachungseinrichtungen zu schließen und das Kühlwasser in die Rückhaltebecken zu leiten. Die Auffangvolumina der Rückhaltebecken dürfen nicht länger als unbedingt erforderlich blockiert werden, um für einen möglichen Brand- oder Störfall zur Verfügung zu stehen.

Ein schnelles Abpumpen der aufgefangenen Kühlwassermengen in die BARA ist deshalb anzustreben, wobei jedoch die Ziffer 5.3.3 zu beachten ist.

5.3.2. Schutz der biologischen Abwasserreinigungsanlage

Zum Schutz der BARA ist im BARA-Zulauf ständig ein geeignetes Bio-Testverfahren (Toximeter) zu betreiben. Das Toximeter ist so zu schalten, dass gleichzeitig mit der

Auslösung des Alarms für die BARA auch automatisch aus dem Zulaufstrom zur BARA eine Probe von ca. 25 l Volumen entnommen und für spätere Analysen gesichert wird.

5.3.3. Meldepflicht, Gewässerschutzalarm

Die Unternehmerin hat Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können, unverzüglich der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Meldepflichtige Ereignisse sind den Behörden in Form einer Sofortmeldung fernschriftlich aufgrund der sofort verfügbaren Information mitzuteilen. Nach Vorliegen der entsprechenden Erkenntnisse, aber spätestens binnen einer Woche nach der Betriebsstörung ist den Behörden ein Abschlussbericht vorzulegen, der folgende Punkte zu umfassen hat:

- a) Abdruck des Sicherheitsdatenblattes oder sonstiger Zusammenstellungen stoff- und umweltrelevanter Daten für die ausgelaufene Substanz,
- b) Kurzbeschreibung der Anlage, an der der Schadensfall aufgetreten ist,
- c) vorläufige Beschreibung und Bewertung des Schadensfalles mit folgenden Angaben:
 - Unfallursache,
 - voraussichtliche oder bereits eingetretene Auswirkungen auf Abwasseranlagen und Gewässer,
 - getroffene Sofortmaßnahmen,
 - vorgesehene Maßnahmen zur Sanierung des Schadensfalls, Wirkungen, Zeitbedarf,
 - vorgesehene Verbesserungen an der Anlage, Zeitbedarf.

Der Gewässerschutzalarmplan hat diesen Anforderungen zu entsprechen und ist daraufhin zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Nach wesentlichen Änderungen ist ein aktualisierter Gewässerschutzalarmplan vorzulegen.

Sonstige Meldepflichten (z. B. nach Umweltschadensgesetz oder § 24 AwSV) bleiben unberührt.

5.3.4. Sicherheitstechnische Unterrichtung des Betriebspersonals

Das gesamte Personal, das an den abwassererzeugenden Produktionsanlagen der einzelnen Betriebe beschäftigt ist, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

5.3.5. Betriebliche Meldeschwelle

An den K+R-Kanälen wird als betriebsinterne Meldeschwelle für die Auslösung von Maßnahmen ein DOC-Wert von 15 mg/l bei einer Überschreitungsdauer von 15 Minuten festgelegt. Die weiteren Grenzwerte aus der Überwachung der K+R-Kanäle sind in einer betrieblichen Handlungsanweisung festzuhalten und mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.

5.4. Abwasserkataster

Zum Nachweis der allgemeinen Anforderungen aus Teil B des Anhang 22 der AbwV ist ein Abwasserkataster mit den Vorgaben aus Teil B Absatz 5 Anhang 22 AbwV und Anlage 2 Nummer 1 der AbwV zu führen.

Bei genehmigungsrechtlicher Änderung der durch die Betriebe am Standort eingeleiteten Abwasserströme, die in Qualität und Menge einen Einfluss auf das Abwasserkataster nach Anhang 22 der Abwasserverordnung haben, ist dieses zeitnah zu aktualisieren. Alle fünf Jahre ist der oberen Wasserbehörde ein aktualisiertes Kataster vorzulegen.

5.5. Betriebsprobenkataster / Teilstromuntersuchungen

In den Betriebsabläufen der Betriebe sind im Rahmen der Katastererfassung Regeluntersuchungen durchzuführen. Probenahmestellen von Betrieben können gemäß dem abgestimmten Konzept vom 25.07.2022 für eine Katasterbeprobung oder Teilstromuntersuchung zusammengefasst werden.

Die Untersuchungen sind für folgende Parameter durchzuführen:

Abwassermenge, TOC, AOX, Sulfat, Chlorid, Phosphor_{ges.} sowie Stickstoff_{ges. (anorganisch)}, Rest-TOC, aerobe biologische Abbaubarkeit gemäß der Vorgabe Buchstabe D Abs. 4 des Anhangs 22 der Abwasserverordnung. Bei den Analysen ist die Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung zu beachten.

Sofern noch keine vollständige Umsetzung des Konzepts für die Teilstromüberwachung vorliegt, sind für die noch nicht erfassten Betriebe, die zu 80 % der Tagesfracht im Jahresmittel beitragen, zweimal monatlich handgeschöpfte qualifizierte Stichproben so zu entnehmen, dass sie eine möglichst maximale Abgabesituation erfassen.

Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und mit dem Jahresbericht in zusammengefasster Form vorzulegen.

5.6. Kanalinspektion

Die turnusmäßige Inspektion des Zustandes der Kanäle, einschließlich der Schächte, Sonderbauwerke und Gebäudeanschlüsse ist analog den Vorgaben der jeweils aktuellen Eigenkontrollverordnung und dem technischen Regelwerk (z.B. DIN-Normen) wiederkehrend durchzuführen.

5.6.1. Anforderungen an die Prüfungen der Kanalsysteme

Die Anforderungen an die Art der Prüfung und das Prüfungsintervall der Kanäle (Biokanalsystem und KR-System) ergeben sich aus der Anlage 4 dieses Bescheides.

5.6.2. Besonderheiten zum KR-Kanalsystem

Nach einer Beaufschlagung des KR-Kanalsystems mit wassergefährdenden Stoffen infolge eines Unfalls (z.B. Rohrbruch auf Rohrbrücke, Tankwagenunfall) sind die von der Verunreinigung betroffenen Kanalabschnitte grundsätzlich einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Abweichungen von dieser Regelung (z.B. Sichtprüfung statt Dichtheitsprüfung) bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde.

5.6.3. Bericht über die durchgeführten Kanalüberprüfungen

Mit dem Jahresbericht nach EKVO ist auch ein Bericht über die Überprüfungen mit Befund und Angaben über durchgeführte Instandsetzungen, Sanierungen und Erneuerungen vorzulegen.

Die Überwachungszyklen der Haupt- und Nebensammler der Bescheidsinhaberin sind grafisch darzustellen.

Die Durchführung der Überwachung der betrieblichen Kanäle wird im „Jahresbericht zum Kanalisationsnetz“ an zwei Maßnahmen beispielhaft dargestellt. Der Gesamtumfang der jährlichen Untersuchungen der betrieblichen Kanäle wird für eine Einsichtnahme durch die obere Wasserbehörde bei der Unternehmerin vorgehalten.

5.7. Kanalbestandsplan, Übersichtsplan der Regen- und Kühlwasserkanäle sowie des Bio-Kanals

In zweijährigen Abständen ist mit dem Jahresbericht ein aktualisierter Kanalbestandsplan vorzulegen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind jährlich im Jahresbericht mitzuteilen.

5.8. Kanalumschlussmaßnahmen

Kanalumschlussmaßnahmen, welche Einfluss auf die BARA oder die Kühl- und Regenwasserableitung haben, sind der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wobei die durch den Umschluss betroffenen Kanäle sowie die voraussichtliche Dauer der Umschlussmaßnahmen anzugeben sind. Die Umschlussmaßnahme ist ferner im Betriebstagebuch zu vermerken.

6. Auflagen der oberen Fischereibehörde (Dez. V 51.1– Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz des RP Darmstadt)

Zur Wahrung der Belange Dritter ist vor Maßnahmendurchführung der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren. Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet ist, können bei der zuständigen Unteren Fischereibehörde der Stadt Frankfurt abgefragt werden.

7. Eigenkontrolle

7.1. Eigenmessprogramm

Die Unternehmerin hat das als Anlage 1 und Anlage 2 beigelegte Eigenmessprogramm sowie Funktionskontrollen durchzuführen; es bleibt vorbehalten, das Eigenmessprogramm zu erweitern, soweit dies erforderlich wird.

7.2. Ausführung der Eigenkontrolle

7.2.1. Die Eigenkontrolle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von geeignetem Personal der Unternehmerin vorzunehmen.

7.2.2. Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Eigenüberwachung die Proben ordnungsgemäß homogenisiert werden. Im Übrigen ist durch Art und Betrieb der Probenahmeeinrichtungen sicherzustellen, dass die Proben nach dem Stand der Probenahmetechnik so entnommen und aufbewahrt werden, dass Beeinflussungen der Messwerte auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden.

7.2.3. Der Entnahmepunkt in den Kanälen ist so festzusetzen, dass eine optimale Erfassung von Chlorkohlenwasserstoffen erfolgt. Bei der Probenahme ist eine möglichst luftblasenfreie Förderung in der Druckleitung anzustreben.

Durch entsprechende Wahl des Leitungsmaterials ist sicherzustellen, dass die Verluste durch Adsorption bzw. Reaktion von Abwasserbestandteilen mit dem Leitungsmaterial möglichst gering gehalten werden.

Die Entnahme einzelner Teilproben aus der Förderleitung sollte so erfolgen, dass möglichst kein Kontakt der Probe mit der Luft stattfindet. Die Einfüllung in das Probensammelgefäß sollte zur Vermeidung von Turbulenzen möglichst druckfrei und gegen die Seitenwand oder auf den Boden erfolgen.

Es ist ein Probensammelgefäß aus Glas oder Edelstahl und eine Kühlung des Probensammelraumes auf +4 °C erforderlich.

Soweit diese Sammelgefäße nicht direkt für den Probentransport verwendbar sind, sind entsprechende Einrichtungen vorzusehen, die sicherstellen, dass die Verluste beim Umfüllen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

Es ist sicherzustellen, dass für die staatliche Überwachung zumindest 5 l Probenvolumen für die Bestimmung der Organohalogenverbindungen zur Verfügung stehen.

- 7.2.4. Die Abwassermengenmessenrichtungen der biologischen Abwasserreinigungsanlage sowie die der Kanäle K1 und K8 sind gemäß EKVO alle 5 Jahre zu überprüfen.

Die messtechnische Überprüfung ist im Auftrag des Unternehmers von einer Prüfstelle nach EKVO durchführen zu lassen. Die Überprüfungsergebnisse sind der Wasserbehörde mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.

- 7.2.5. Für den Parameter CSB kann auch ein vereinfachtes Verfahren wie der Küvettentest eingesetzt werden, wobei ab einem Wert von 20 mg/l (Kühlwasser) zusätzlich die DIN-Methode anzuwenden ist.

7.2.6. Rückstellproben

Täglich ist eine Rückstellprobe (24-h-Mischprobe / 2-l-Glasflasche) vom Auslauf des Bio-Kanals und eine Rückstellprobe von jedem K+R-Kanal zu entnehmen und mindestens 4 Wochen (Bio-Kanal) bzw. 14 Tage (K+R-Kanäle) bei 4°C aufzubewahren und der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7.3. Betriebstagebuch

- 7.3.1. Für die Abwasseranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle einschließlich der Funktionskontrolle und dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Messungen und Kontrollen durchgeführt worden sind, einzutragen sind. Außerdem ist anzugeben, nach welcher Methode die jeweilige Untersuchung oder Kontrolle durchgeführt wurde. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt. Weitergehende Forderungen aus anderen Bescheiden bleiben unberührt.
- 7.3.2. Das Betriebstagebuch ist regelmäßig vom Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen.
- 7.3.3. Das Betriebstagebuch ist der oberen Wasserbehörde oder deren Beauftragten (z.B. HLNUG) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7.3.4. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

7.4. Nachweise der Eigenkontrolle

- 7.4.1. Die Unternehmerin hat der oberen Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenkontrolle (Eigenkontrollberichte) jährlich bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen; die Eigenkontrollberichte für den Ablauf der BARA sind vierteljährlich vorzulegen. Dabei sind die zusammengefassten Betriebsdaten der BARA zum jeweiligen Quartal beizufügen.

Der Eigenkontrolljahresbericht hat folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser zu enthalten:

- Abwassermenge und Konzentration der im Erlaubnisbescheid begrenzten und in der Anlage 1 genannten Parameter, jeweils mit den arithmetischen Mittelwerten, den 50- und 90-Percentilwerten und, soweit wöchentlich zumindest jeweils ein Messwert für den TOC, AOX, N_{ges. anorg.} oder P_{ges} vorliegt, mit einer graphischen Darstellung (Ganglinie) sowohl für die 2 h-, als auch für die 24 h-Mischprobe,
 - Für die in Anlage 1, Blatt 2 aufgeführten zusätzlichen Parameter sind die 50- und 90-Percentile sowie der höchste Messwert tabellarisch aufzuführen,
 - eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer Belastung,
 - für abwasserabgabepflichtige Einleitungen die tatsächlichen, gemessenen Jahresabwassermengen und die Jahresmengen der in das Gewässer eingeleiteten, im Abwasserabgabengesetz genannten Stoffe, soweit diese im Erlaubnisbescheid begrenzt sind,
 - den Nachweis der Prüfung der Durchflussmesseinrichtungen durch die Vorlage der von der anerkannten Prüfstelle ausgestellten Prüfbescheinigung,
 - Anfallmenge und Verbleib von Sandfang- und Rechengut, Schlamm und sonstigen Abfällen,
 - in den Main eingebrachte Wärmemenge, Nachweis der Einleitetemperatur gemäß Auflage 3.7.8,
 - Art und Menge der in die Abwasseranlage eingeleiteten Fremdwässer und Reststoffe,
 - Einsatz von Zusatz- und Hilfsmitteln, der Energieverbrauch, die Annahme von Fremdstoffen,
 - Dokumentation des einmal jährlich für die ARA ermittelten jeweils spezifischen Verhältnisses TOC zu CSB.
- 7.4.2. Die Eigenkontrolldaten, die durch Umschlussmaßnahmen oder Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.
- 7.4.3. Das Grundwasser, das aus Wasserhaltungsmaßnahmen in die BARA eingeleitet wird, ist gesondert in dem Eigenkontrollbericht aufzuführen. Dies gilt auch für Einleitungen < 1.000 m³.
- 7.4.4. Die Darstellung der im Eigenmessprogramm geforderten Funktionskontrollen an den einzelnen Anlagenteilen der BARA im Jahresbericht ist in der Regel nicht erforderlich. Sie sind in besonderen Fällen der oberen Wasserbehörde oder deren Beauftragten vorzulegen.
- 7.4.5. Sofern in BImSchG-Bescheiden wasserwirtschaftliche Auflagen enthalten sind, die die Durchführung der Eigenkontrolluntersuchungen am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen

verlangen, sind diese Messergebnisse unter Gegenüberstellung der beantragten und tatsächlichen Abwasserbelastung im Jahresbericht zu dokumentieren.

- 7.4.6. Der Vollzug der Wartungsarbeiten an den Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen ist im Jahresbericht zusammengefasst zu dokumentieren.

8. **Auflagenvorbehalt**

Inhalts- und Nebenbestimmungen, die zum Schutze der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG -).

9. **Neuantrag**

Bis zum **31. März 2034** hat die Unternehmerin einen Neuantrag zur wasserrechtlichen Regelung der Einleitungsverhältnisse aus dem Industriepark Fechenheim über den 31. März 2035 hinaus vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Erläuterungsbericht:**
Er hat über Art, Umfang und Zweck der Benutzung und der für sie erforderlichen Anlagen Auskunft zu geben; der Bericht muss alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten. Der Bericht hat die Grundzüge der Abwasserbehandlungsverfahren sowie Angaben über die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer zu enthalten,
- **topographische Übersichtskarte** (Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:25.000) mit Eintragung der wesentlichen Anlagen,
- **Lageplan:**
Er muss die für die Benutzung in Anspruch genommenen und die benachbarten Grundstücke mit ihren Katasterbezeichnungen enthalten,
- **Grundrisse und Schnitte** der Einleitbauwerke,
- **Grenzwertvorschläge** auf der Grundlage der vorliegenden Daten bzw. Bilanzierung aus den Jahren 2032 bis 2034 für alle im Einleitungsbescheid genannten Parameter sowie die im Eigenmessprogramm enthaltenen Parameter; die entsprechenden Daten sind - soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden - mit vorzulegen. Die Grenzwertvorschläge sind zu begründen; soweit Grenzwertvorschläge als nicht zweckmäßig erachtet werden, ist dies zu begründen.

10. **Begründung**

Mit Schreiben vom 28.03.2024 beantragte die Unternehmerin die Einleiterlaubnis für vorbehandeltes Produktionsabwasser sowie Kühl- und Regenwasser aus dem Industriepark Fechenheim. Die vorgehende Erlaubnis vom 23.12.2014 war befristet bis zum 31.12.2024 und nochmals am 12.12.2024 bis zum 31.03.2025 verlängert.

Die Einleitung stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar und bedarf somit einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Einleitung unterliegt ferner der IZÜV - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, da es sich im Sinne der IZÜV um eine Einleitung aus einer Industrieanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WHG handelt. Wesentliche Änderungen der Industrieanlage sind mit der Fortsetzung der Gewässerbenutzung nicht verbunden, so dass das Erlaubnisverfahren nicht förmlich und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden konnte

Im Rahmen des Antrages wurde nachgewiesen, dass die Anforderungen des Anhangs 22 für Produktionsabwasser aus der chemischen Industrie und des Anhangs 31 für Abwasser aus Wasseraufbereitung, Kühlsystemen und Dampferzeugung der Abwasserverordnung eingehalten werden. Zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Teil B des Anhangs 22 wurde ein Abwasserkataster vorgelegt, in dem die jeweiligen Maßnahmen und Prüfungen dokumentiert sind. Die parameterbezogenen Anforderungen ergeben sich aus Teil C und D des Anhangs 22. Für die Berechnung der Werte für die Parameter AOX und TOC wurde gemäß den Anforderungen aus den erlaubten Einzelteilströmen anhand der Auslastung der letzten Jahre eine Frachtermittlung durchgeführt und ein Konzentrationswert ermittelt. Den vorgeschlagenen Werten konnte zugestimmt werden. Kommen neue Teilströme hinzu, ist das Kataster fortzuschreiben und eine Überprüfung der festzulegenden Konzentrationswerte vorzunehmen.

Bei der zugelassenen Wärmeeinleitung wurde ein Wert von 30°C festgelegt. Bei den Grenzwerten der Einleitetemperatur und der Kühlwasseraufwärmspanne handelt es sich jeweils um den gleitenden 6-Stunden-Mittelwert. Im Rahmen der Eigenkontrolle gilt der Nachweis zur Einhaltung der Werte als erbracht, wenn 98% der Stundenmittelwerte eines Kalenderjahres die genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Die sich im Main ergebende rechnerische Mischtemperatur darf dabei 25°C nicht überschreiten. Um eine Verschlechterung des Wasserkörpers aufgrund zu hoher Temperaturen zu vermeiden sind bei Temperaturen im Main von mehr als 25°C Maßnahmen mit der Behörde abzustimmen.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 6 der oberen Fischereibehörde begründet sich dadurch, dass der Fischereirechtsinhaber gemäß § 3 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) das Recht und die Pflicht hat, Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Die Pflicht zur Hege umfasst hierbei u. a. den Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt sowie den Schutz der Fischbestände vor Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume. Bei einer fischereilichen Verpachtung von Gewässern in vollem Umfang gemäß § 14 Abs.1 Ziffer 1 HFischG werden das Aneignungsrecht und die Hegepflicht auf den Pächter übertragen. Da das beabsichtigte Vorhaben negative Auswirkungen auf den Fischbestand sowie den Lebensraum entfalten könnte, sind der/die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte/n über die Maßnahmen zu informieren und im Idealfall in die Planung einzubinden. Etwaige, aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auftretende

Fischschäden bedingt durch das Vorhaben führen dazu, dass der Fischereiberechtigte dem Maßnahmenträger gegenüber privatrechtlich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Durch die im Antrag dokumentierte Eigenüberwachung sowie durch die Festlegungen der Benutzungsbestimmungen in Ziffer Off. sowie den Nebenbestimmungen der Ziffern 5ff. und 7ff. wird die Einhaltung der Anforderungen aus der EKVO - Abwassereigenkontrollverordnung sowie der IZÜV sichergestellt. Weitere Nebenbestimmungen wurden aus gewässerökologischer Sicht zum Schutz des Mains und unter Berücksichtigung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgelegt. Eine Verschlechterung des Wasserkörpers im Sinne der WRRL ist aufgrund der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

11. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom Antragsteller zu tragen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf **51.600 Euro** festgesetzt.
3. Durch die „Elfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ vom 11. Februar 2025 (GVBl. Nr. 11/2025) hat die einschlägige Verwaltungskostenordnung die Überschrift erhalten: „Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU)“. Des Weiteren erfolgten inhaltliche Änderungen der Verwaltungskostenordnung.

Die Prüfung gemäß § 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (Günstigerregelung) hat aber ergeben, dass für die Kostenfestsetzung die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind, da mit der Bearbeitung des Antrags zum Zeitpunkt der Änderung der Gebühren bereits begonnen wurde. Deshalb wird hier die (eigentlich überholte) Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Bezug genommen („VwKostO-MUKLV“; Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 522, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402)).

a) Abwassereinleitung aus der zentralen Kläranlage (Biokanal)

Gemäß Nr. 16219 ff des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUKLV (siehe oben) ergibt sich die Gebühr aus den Einwohnergleichwerten (EW), für die die Anlage bemessen ist (1 EW entspricht 60 g BSB5 je Tag oder 150 Liter Wasser je Tag). Aus der Bemessung der hier genehmigten Anlage auf 200.000 EW folgt gemäß Nr. 162195 eine

Gebühr von 21.000 EUR die sich an einer Laufzeit von 30 Jahren orientiert. Für kürzere Laufzeiten wird die Gebühr je Jahr um 2 v. H. reduziert (siehe Nr. 161 VKV).

Die Gebühr für diese Kostenziffer beträgt somit:

$$21.000 \text{ €} - 20 \times 2 \% \times 21.000 \text{ €} = 12.600 \text{ €}.$$

b) Niederschlagswassereinleitung über die K+R-Kanäle

Soweit durch diesen Bescheid die Einleitung von Niederschlagswasser erlaubt wird, erfolgt dies aufgrund der Billigkeitsregelung in § 17 Abs. 1 HVwKostG gebührenfrei. Zwar wäre grundsätzlich aufgrund Nr. 16216 des Verwaltungskostenverzeichnisses eine Gebühr nach Zeitaufwand festzusetzen. Es ist aber nicht möglich, einen separaten Bearbeitungsaufwand für Niederschlagswasser zu beziffern und von dem Bearbeitungsaufwand für die anderen Entscheidungen (Abwassereinleitung aus der biologischen Reinigung sowie Kühlwassereinleitung) abzugrenzen. Insbesondere bereite die Antragsprüfung in Bezug auf die unveränderte Einleitung von Niederschlagswasser keinerlei Probleme. Deshalb ist es im Sinne von § 17 Abs. 1 HVwKostG geboten, auf diese Gebührenerhebung zu verzichten.

c) Kühlwassereinleitung

Berechnung nach Einleitemenge:

Summe der Einleitestellen: 75.000 m³/d, entspricht 27.375.000 m³/a

Laut Ziffer 1620308 i. V. m. Ziffer 1620314 (bei Zulassung nur der Entnahme oder nur der Einleitung von Kühlwasser) ergibt sich hierfür eine Gebühr von 130.000 € multipliziert mit 50 %, also 65.000 €, die sich an einer Laufzeit von 30 Jahren orientiert. Für kürzere Laufzeiten wird die Gebühr je Jahr um 2 v. H. reduziert (siehe Nr. 161 VKV).

Die Gebühr für diese Kostenziffer beträgt somit:

$$65.000 \text{ €} - 20 \times 2 \% \times 65.000 \text{ €} = 39.000 \text{ €}.$$

d) Auslagen

Da keine Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt werden, sind Auslagen mit der Gebühr abgegolten, siehe Nummer 161 des VKV.

e) Einzahlung

Der Gesamtbetrag von 51.600,- € ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf folgendes Konto und geben dabei den genannten Verwendungszweck an.

Empfänger:	HCC-RP Darmstadt
Bankverbindung:	IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75
	BIC: HELADEFXXX
	Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
Verwendungszweck:	Referenznummer 4 1 4 0 5 3 7 2 5 0 0 1 5

Ohne die Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Mahnkosten oder Säumniszuschläge anfallen können.

Hinweise:

- Wird der festgesetzte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 Abs. 1 HVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.
- Eine Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main
erhoben werden.

Im Auftrag

Schulze Mönking

Anlagen zum Bescheid:

1. Eigenüberwachung der Einleitungen
2. Funktionskontrollen und innerbetriebliche Messungen an der BARA
3. Weitere von der Einleiterlaubnis umfasste Abwässer und Reststoffe
4. Durchführung der Kanaluntersuchungen

Eigenüberwachung der Einleitungen

Einleitungen in den Main (Kanäle K1, K8, Bio)

Parameter	Intervall			Art der Probenahme ¹⁾	Einleite- stelle	Bemerkung
	tägl.	wöchentl.	monatl.			
Wassermenge	kontinuierliche Messung				alle	Selbstschreiben- des Messgerät mit Zählwerk oder EDV
pH-Wert	kontinuierliche Messung				alle	Selbstschreiben- des Messgerät mit Zählwerk oder EDV
Temperatur	kontinuierliche Messung				alle	Selbstschreiben- des Messgerät mit Zählwerk oder EDV
Leitfähigkeit	kontinuierliche Messung				alle	Selbstschreiben- des Messgerät mit Zählwerk oder EDV
DOC	kontinuierliche Messung				alle	Selbstschreiben- des Messgerät mit Zählwerk oder EDV
CSB		1 x		2h und 24h	K1, K8	
TOC	1x			2h	BARA	
			1 x	2h	K1, K8	
BSB ₅		1 x		2h	BARA	
NO ₃ -N, NO ₂ -N, NH ₄ -N, N _{ges.}		1 x		2h	BARA	
			1 x	2h	K1,K8	
P _{ges.}		1 x		2h	BARA	
			1 x	2h	K1,K8	
Chlorid, Sulfat		1 x		2h	BARA	
			1 x	2h	K1,K8	
AOX	1 x			2h	BARA	
		1 x		24h	BARA	
			1 x	2h	K1,K8	
Fischei			1 x	2 h	BARA	
Leuchtbakterien			1 x	2 h	BARA	
Daphnien			1 x	2 h	BARA	
Algen			1 x	2 h	BARA	
Erbgutveränderndes Potential			1 x	2 h	BARA	
Quecksilber, Nickel, Arsen, Zink, Eisen			1x	2h	BARA	
Kupfer		1x		2h	BARA	

- 1) Die aus dem Ablauf der Kanäle K1 und K8 freitags, samstags, sonntags und feiertags entnommen Proben können zu 6h- bzw. 72h-Proben zusammengefasst werden.

Eigenüberwachung der Einleitungen

Category	Sub-category	Value	Value	Value
Category 1	Sub-category 1.1	10	20	30
	Sub-category 1.2	20	30	40
Category 2	Sub-category 2.1	30	40	50
	Sub-category 2.2	40	50	60
Category 3	Sub-category 3.1	50	60	70
	Sub-category 3.2	60	70	80
Category 4	Sub-category 4.1	70	80	90
	Sub-category 4.2	80	90	100
Category 5	Sub-category 5.1	90	100	110
	Sub-category 5.2	100	110	120
Category 6	Sub-category 6.1	110	120	130
	Sub-category 6.2	120	130	140
Category 7	Sub-category 7.1	130	140	150
	Sub-category 7.2	140	150	160
Category 8	Sub-category 8.1	150	160	170
	Sub-category 8.2	160	170	180
Category 9	Sub-category 9.1	170	180	190
	Sub-category 9.2	180	190	200
Category 10	Sub-category 10.1	190	200	210
	Sub-category 10.2	200	210	220
Category 11	Sub-category 11.1	210	220	230
	Sub-category 11.2	220	230	240
Category 12	Sub-category 12.1	230	240	250
	Sub-category 12.2	240	250	260
Category 13	Sub-category 13.1	250	260	270
	Sub-category 13.2	260	270	280
Category 14	Sub-category 14.1	270	280	290
	Sub-category 14.2	280	290	300
Category 15	Sub-category 15.1	290	300	310
	Sub-category 15.2	300	310	320
Category 16	Sub-category 16.1	310	320	330
	Sub-category 16.2	320	330	340
Category 17	Sub-category 17.1	330	340	350
	Sub-category 17.2	340	350	360
Category 18	Sub-category 18.1	350	360	370
	Sub-category 18.2	360	370	380
Category 19	Sub-category 19.1	370	380	390
	Sub-category 19.2	380	390	400
Category 20	Sub-category 20.1	390	400	410
	Sub-category 20.2	400	410	420

Response	Percentage
U.S. should take action	95%
U.S. should not take action	5%

Eigenüberwachung an Teilströmen

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Probenahme und Analysebeauftragung kann durch den betrieblichen Einleiter vorgenommen werden. Die Ergebnisse sind zeitnah von der CCF GmbH einzuholen. Die Ergebnisse aus einem Kalenderjahr sind in zusammengefasster Form im Eigenkontrollbericht darzustellen.

Betreiberpflichten nach Buchstabe H Anhang 22 AbwV

Die Vorgaben zur Eigenüberwachung nach Buchstabe H Anhang 22 gelten direkt und sind nach den jeweils aktuellen Vorgaben durchzuführen.

Funktionskontrollen und innerbetriebliche Messungen an der BARA

1. Zulauf zur Anlage

- 1.1 Wassermenge:
Kontinuierliche Messung und Registrierung der Wassermenge durch selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk
- 1.2 pH-Wert:
Kontinuierliche Messung und Registrierung des pH-Wertes durch selbstschreibendes Messgerät
- 1.3 Chemikalienverbrauch:
Tägliche Registrierung des Chemikalienverbrauchs für Neutralisation und Flockung
- 1.4 Kontinuierlicher Betrieb des Toximeters

2. Zulauf zum Belebungsbecken

- 2.1 Wassermenge (aus Ausgleichstank):
Kontinuierliche Messung und Registrierung der Wassermenge durch selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk
- 2.2 pH-Wert:
Kontinuierliche Messung und Registrierung des pH-Wertes durch selbstschreibendes Messgerät
- 2.3 TOC:
Täglich aus der mengenproportionalen 24-h-Mischprobe
- 2.4 AOX:
Wöchentlich 2 x, zeitversetzt aus der mengenproportionalen 24-h-Mischprobe
- 2.5 BSB₅, N_{ges}, anorgan, P_{ges}.
Wöchentlich zeitversetzt aus der mengenproportionalen 24-h-Mischprobe

3. Belebungsbecken (jeweils in beiden Belebungsbecken)

- 3.1 O₂-Gehalt:
Kontinuierliche Messung und Registrierung durch selbstschreibendes Messgerät
- 3.2 Schlammvolumen:
Täglich zweimal Bestimmung des Verdünnungsschlammvolumens
- 3.3 Schlamm Trockensubstanz:
Tägliche Bestimmung der Trockensubstanz aus Stichprobe und Berechnung des Schlamminde

- 3.4 Glühverlust:
Wöchentliche Bestimmung aus Stichprobe
- 3.5 Rücklaufschlamm:
Tägliche Bestimmung der Rücklaufschlamm-Menge und wöchentliche Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes
- 4. Nachklärbecken (jeweils in beiden Nachklärbecken)
Täglich mehrmals Bestimmung der Lage des Schlammspiegels.
- 5. Schlammbehandlung:
 - 5.1 Überschussschlamm:
Tägliche Ermittlung der Überschussschlamm-Menge und wöchentliche Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes und Glühverlustes
 - 5.2 Primärschlamm:
Tägliche Ermittlung der Primärschlamm-Menge und wöchentliche Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes und Glühverlustes
 - 5.3 Schlamm entwässerung:
Tägliche Angabe der Presskuchenmenge (t/d) und Registrierung der für die Schlamm entwässerung eingesetzten Chemikalien

Weitere von der Einleiterlaubnis umfasste Abwässer und Reststoffe

Die Erlaubnis umfasst ebenfalls die Einleitung folgender Abwässer und Reststoffe in die BARA:

Über andere Einleiteeinrichtungen

- Deponiesickerwasser in einer Menge von bis zu 5.000 m³/a aus dem [REDACTED] [REDACTED] sowie 1.500 m³/a Überschussschlamm [REDACTED] [REDACTED].
- Spül- und Reinigungsabwässer aus der Seifenherstellung [REDACTED] [REDACTED] in einer Menge bis 5.000 m³/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 08.01.2021 vorgelegten Antragsunterlagen.
- Abwasser aus der Regeneration eines Ionentauschers aus der Herstellung von Molke [REDACTED] [REDACTED] in einer Menge bis 4.000 m³/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 23.02.2021 vorgelegten Antragsunterlagen.
- Abwasser, welches als Kondensat bei der Vakuumtrocknung von wässrigen Pasten [REDACTED] [REDACTED], in einer Menge bis 2.000 m³/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 11.05.2021 vorgelegten Antragsunterlagen.
- Flüssiger Rückstand aus Fehlchargen der Produktion von Getränken [REDACTED] [REDACTED] in einer Menge bis 5.000 m³/a. Grundlage der Einleitung sind die mit Datum vom 29.02.2024 vorgelegten Antragsunterlagen.

Über den Eindicker

- Überschussschlamm aus der biologischen Sickerwasserbehandlungsanlage [REDACTED] [REDACTED] in einer Menge von bis zu 200 m³/a.

Durchführung der Kanaluntersuchungen

Nr.	Kanalart	Anzuwendendes Regelwerk/Verordnung	erstmalige Prüfung bis spätestens	Prüfintervall Jahre	Prüfungsart		Bemerkung
					TV	D	
1.	Bio-Kanäle						
1.1	Bio-Kanäle allgemein mit angeschlossenen sonstigen Flächen, sowie Kanäle als Zuleitung zu Rückhalteeinrichtungen ständig durchströmt	EKVO/Baurecht/ DIN EN 13508/DIN EN 1610 AwSV i.V. mit TRwS 787	umgehend	10*	–	X	*eine evtl. anderslautende Betriebserlaubnis bzw. Vorgabe des Sachverständigen ist zu beachten! TV-Untersuchung nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert, wenn bisher noch nicht erfolgt!
1.2	Kanäle als Zuleitung zu Rückhalteeinrichtungen mit Rückstau, oder ohne Rückstau aber mit Durchflussmenge <1m³/h	AwSV i.V. mit TRwS 787 Baurecht DIN 1986-30	umgehend	5*	–	X	
2.	KR-Kanäle						
2.1	gewerbliches Abwasser (Kühl- und Regenwasser)	EKVO/Baurecht/ DIN EN 13508/DIN EN 1610	umgehend	20	X	–	
2.2	Wasser aus Sprinkleranlagen	EKVO/Baurecht/ DIN EN 13508/DIN EN 1610	spätestens bei nächster turnusmäßiger Prüfung der übrigen Kanäle	20	X	–	
2.3	nur Regenwasser	EKVO/Baurecht/ DIN EN 13508/DIN EN 1610	spätestens bei nächster turnusmäßiger Prüfung der übrigen Kanäle	20	X	–	